

***Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt in der
Gemeinde Hedersleben
in Form der Euro-Anpassungssatzung***

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Wochenmarkt	Gemeinderat 26.03.1996	Bekanntmachung durch Aushang am 29.04.1996 Amtsblatt 24.05.1996	25.05.1996

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S 314), der Gewerbeordnung (GeWO) §§ 67 und 68 sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) §§ 1, 2 und 5 hat der Gemeinderat Hedersleben in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Marktverzeichnis**

- (1) Die Gemeinde Hedersleben betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt findet auf folgendem Platz in der Gemeinde Hedersleben statt:

Auf dem Platz des Friedens, begrenzt durch die Einmündung der Schulstraße, der Klosterstraße und dem Eingangsportal zum Kloster " Sankt Gertrudis".
Die Zufahrt zum Kloster muss gewährleistet sein.

- (3) Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden.

**§ 2
Markttage und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch statt. Er beginnt im Sommerhalbjahr (vom 01.04.-30.09.) um 07.00 Uhr, im Winterhalbjahr um (01.10.-31.03.) 08.00 Uhr. Er endet ganzjährig um 18.00 Uhr.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann er an dem vorhergehenden Werktag abgehalten werden.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Markttag, der Marktplatz oder die Öffnungszeiten geändert werden müssen, wird dieses veröffentlicht.

**§ 3
Marktwaren und Geschäfte**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur vorbehaltlich der zutreffenden Regelung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 67 Abs. 2 nur die in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Marktwaren feilgeboten werden.

- (2) Lebendes Kleinvieh im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung darf nur in Behältnissen feilgehalten werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verunreinigungen des Wochenmarktgeländes durch Ausscheidungen und ein Entkommen des Kleinviehs verhindert werden.
- (3) Folgende Waren dürfen nicht feilgeboten und verkauft werden:
1. vollkommen geschützte Pflanzen
 2. Wurzeln, Wurzelstücke, Zwiebeln von teilweise geschützten Pflanzen

§ 4

Zulassung zum Markt

- (1) Waren dürfen nur von einem auf dem Marktplatz befindlichen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag des Marktbeschickers durch die Gemeinde Hedersleben. Die Gemeinde Hedersleben erteilt eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für ein Halbjahr (Dauererlaubnis). Die Zuweisung einer Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen eingeteilt.
- (4) Vor der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt hat der Antragsteller den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt. Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der zuständigen Marktbehörde ein Tauschen der Standplätze angeordnet werden, ohne das dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

§ 5

Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände des Wochenmarktes dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Wochenmarktbeschickers zwanghaft entfernt. Nach Beziehen der Standplätze sind Fahrzeuge, die nicht für die Verkaufshandlungen erforderlich sind, unverzüglich vom Wochenmarkt zu entfernen. Ist ein Abbau oder Neubeschickung des zugewiesenen Standplatzes vor Marktende erforderlich, können Fahrzeuge unter Beachtung der Sicherheit sämtlicher Marktteilnehmer den Wochenmarkt befahren.

§ 6

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Hedersleben versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung nicht besitzt;
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c) der Inhaber oder dessen Bedienstete eines zugewiesenen Standplatzes erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, verstoßen;
 - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (2) Die Erlaubnis endet, wenn ein Marktbesicker auf die Rechte aus der Erlaubnis schriftlich verzichtet, der Marktbesicker verstirbt oder die Firma des Marktbesickers erlischt. Der Erbe oder sonstige Rechtsnachfolger des Marktbesickers haben keinen Rechtsanspruch auf Überlassung von Rechten aus der Erlaubnis.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Hedersleben die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen-, anhängler – oder –stände zugelassen. Für das Benutzen sonstiger Fahrzeuge gilt § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Lebensmittel müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mindestens 50 cm über den Erdboden feilgeboten und verkauft werden; die sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Vor Marktbeginn ist an den Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm mit Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen, Wohnort und Straße des Marktbesickers anzubringen. Verbraucherpreise sind deutlich sichtlich anzubringen. Sie müssen der Preisgabeverordnung entsprechen.
- (5) Alle Verkaufseinrichtungen müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, ausreichend beleuchtet sein.
- (6) Das Anbringen von anderen, als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung

gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (7) Die Marktbeschricker unterliegen der Anschluss- und Entnahmepflicht an und aus dem öffentlichen Netz für Elektrizität und Wasser. Ausnahmen bedürfen der begründeten Beantragung (eine Stromanschlusspauschale ist in der Satzung über die Erhebung von gebühren für die Benutzung des Marktes festgelegt).

§ 8

Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen der Satzung sowie die mündliche und schriftliche Anordnung der Gemeinde Hedersleben zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen,
 - c) Werbematerial, dass dem Charakter eines Marktes widerspricht, zu verteilen,
 - d) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - e) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände auf dem Markt mitzuführen – ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Gepäckroller,
 - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Hedersleben als der für die Marktverwaltung zuständigen Stelle.
- (2) Die Marktteilnehmer haben der Anordnung der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Marktbeschricker sind verpflichtet den Dienstkräften der Marktaufsicht:
 - a) jederzeit Zutritt zu ihren Plätzen und Ständen zu gewähren
 - b) sachliche Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen,
 - c) Warenproben zur Überlassung gegen Quittung auszuhändigen

§ 10

Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Die Marktbeschricker sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Standplätze und die Verkaufseinrichtungen sauber zu halten und insbesondere sauber zu verlassen. Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen verwahrt und nach Beendigung des Marktes in die bereitgestellten Abfallcontainer eingebracht werden.
- (2) Jede Verunreinigung der Marktfläche ist zu vermeiden.
- (3) Kisten, Kartons, Verpackungsmittel aus Schaumstoff und ähnlichen Materialien dürfen nicht auf den Märkten belassen werden.
- (4) Die Marktbeschricker sowie die für sie tätigen Personen haben im Marktbereich stets saubere Kleidung zu tragen.
- (5) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Die Marktbeschricker sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktbeschricker haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden, es sei denn, die Gemeinde Hedersleben verletzt die ihr obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Die Marktbeschricker verpflichten sich, die Gemeinde Hedersleben von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch das Verhalten der Marktbeschricker, ihrer Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

§ 12

Gebührenpflichten

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren, nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Hedersleben (Marktgebührensatzung mit Gebührentarif) zu entrichten.

§ 13

Ausnahmen

Die Gemeinde Hedersleben kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung

- a) den Marktplatz, Markttag und Öffnungszeiten (§§ 1, 2)
 - b) Angebot und der Marktwaren und Geschäfte (§ 3)
 - c) die Zulassung zum Markt (§ 4)
 - d) das Beziehen und Räumen des Marktes (§ 5)
 - e) die Verkaufseinrichtungen (§ 7)
 - f) das Verhalten auf Märkten (§ 8)
 - g) die Marktaufsicht (§ 9)
 - h) die allgemeine Hygiene und Reinigung (§ 10)
 - i) die Gebührenpflicht (§ 12)
- verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden (§ 6 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt).
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, richtet sich die Ahndung nach diesen Vorschriften.
- (4) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können vom Markt gewiesen werden.
- (5) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.
- (6) Für die Erhebung der Geldbuße und die Durchführung des Bußgeldverfahrens sowie die Durchsetzung der Maßnahmen der Abs. 4 und 5 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue in Wedderstedt befugt.

§ 15 Sondermärkte

Werden außer Wochenmärkten weitere Sondermärkte, insbesondere Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte festgesetzt, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Wortlaut der Satzung liegt in der Gemeinde Hedersleben zur Einsicht aus.

Bodenstein
Bürgermeisterin